

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Adventsmenschen

Beitragsordnung vom 01.02.2020

§1

Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2

Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder

1. Der Beitrag für eine natürliche oder juristische Person beträgt 24 Euro pro Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 10 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Diese Arbeitsstunden Arbeits- und Dienstleistungen können in den verschiedensten Jahresprojekten des Vereins abgeleistet werden. Diese stellt der Vorstand frühzeitig in den Mitgliederversammlungen und auf Wunsch auch per Mail, vor und fragt die Unterstützung darin ab.
3. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 2 durch die Leistung eines Geldbetrages 8 Euro / Stunde (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 3-fache des Jahresbeitrages nach Abs.1 nicht überschreiten. Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, bzw. die das 65. Lebensjahr überschritten haben, sowie Krankheit, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.

§3

Höhe der Mitgliedsbeiträge Fördermitglieder

4. Der Förderbeitrag für eine natürliche oder juristische Person beträgt 96 Euro pro Kalenderjahr.
5. Die Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und Vorschläge einbringen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
6. Arbeits- und Dienstleistungen müssen von Fördermitgliedern nicht erbracht werden, wenn geschieht dies auf freiwilliger Basis.

§4

Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Adventsmenschen Beitragsordnung vom 01.02.2020

2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§5

Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des/r Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Mit der Unterschrift erklärt/en sich der/die Erziehungsberechtigte/n bereit, die Beitragszahlung bis zu Volljährigkeit bzw Zahlungsfähigkeit des eigentlichen Mitglieds zu übernehmen.
4. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
5. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
6. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dies muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, auch im Todesfall, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
8. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
9. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
10. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
12. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Läuft das Konto zum Beispiel auf den Ehepartner, so ist dessen Einverständnis schriftlich beizubringen. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§6

Zahlung und Fälligkeit

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein Adventsmenschen Beitragsordnung vom 01.02.2020

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§7

Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig.

Kreditinstitut: Volksbank Rhein Ahr Eifel
IBAN: DE73 5776 1591 0682 8589 00
BIC: GENODED1BNA

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§8

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.